

Goerdeler-Gymnasium Paderborn

Leistungsbewertungskonzept für das Fach Musik

Grundsätze der Leistungsbewertung und Leistungsrückmeldung
nach § 48 SchulG, § 6 APO SI, § 13-16 APO-GOST
sowie Kapitel 3 der Kernlehrpläne Sek I und Sek II

Stand: Mai 2021, Fachkonferenzbeschluss vom 27.05.2021

Grundsätze der Leistungsbewertung und Leistungsrückmeldung

Neben den Vorgaben des Kernlehrplans Musik verständigt sich die Fachschaft Musik auf folgende Grundsätze und Absprachen:

Die rechtlich verbindlichen Grundsätze der Leistungsbewertung sind im Schulgesetz (§ 48 SchulG) sowie in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Sekundarstufe I (§ 6 APO-SI) dargestellt.

Für das Schuljahr 2020/21 gilt darüber hinaus befristet die „Zweite Verordnung zur befristeten Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung gemäß § 52 SchulG“ vom 02. Oktober 2020 und der Ergänzungserlass vom 22.04.2021 zum Erlass vom 26.02.2021 „Befristete Reduzierung der Klassenarbeiten in den allgemeinen Schulformen der Sekundarstufe I in Abweichung zur VV zu § 6 APO-S I“, verabschiedet auf der Fachkonferenz vom 27.05.2021.

Da im Pflichtunterricht des Faches Musik in der SI keine Klassenarbeiten und Lernstandserhebungen vorgesehen sind, erfolgt die Leistungsbewertung ausschließlich im Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“. Dabei bezieht sich die Leistungsbewertung insgesamt auf die im Zusammenhang mit dem Unterricht erworbenen Kompetenzen (vgl. Kompetenzen des Curriculums Musik) und nutzt unterschiedliche Formen der Lernerfolgsüberprüfung.

Im Schuljahr 2020/21 erstreckt sich die Leistungsbewertung auch auf die im Distanzunterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Schülerinnen und Schüler. Leistungsbewertungen im Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“ können daher auch auf Inhalte des Distanzunterrichts aufbauen.

Weitere in den Unterrichtsvorgaben vorgesehene und für den Distanzunterricht geeignete Formen der Leistungsüberprüfung sind möglich. Die im Distanzunterricht erbrachten Leistungen werden also in der Regel in die Bewertung der sonstigen Leistungen im Unterricht einbezogen.

Gemäß SchulG § 70 werden die Kriterien für die Notengebung den Schülerinnen und Schülern transparent gemacht.

Grundsätzlich werden alle ausgewiesenen Kompetenzbereiche des Musikunterrichtes („Rezeption“, „Produktion“ und „Reflexion“) bei der Leistungsbewertung angemessen berücksichtigt. Aufgabenstellungen schriftlicher, mündlicher und praktischer Art sind deshalb darauf ausgerichtet, die aufgeführten Kompetenzerwartungen zu überprüfen.

Im Fach Musik kommen im Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“ sowohl schriftliche als auch mündliche Formen der Leistungsüberprüfung zum Tragen. Dabei ist im Verlauf der SI durch eine geeignete Vorbereitung sicherzustellen, dass eine Anschlussfähigkeit für die Überprüfungsformen der gymnasialen Oberstufe gegeben ist.

Zu den Bestandteilen der „Sonstigen Leistungen im Unterricht“ zählen:

- **Mündliche Beiträge zum Unterricht (Quantität und Qualität; Beiträge zu unterschiedlichen Gesprächs- und Diskussionsformen, Kurzreferate, Präsentationen; ggf. Vortrag von Hausaufgaben);**
- **Schriftliche Beiträge (Ergebnisse der Arbeit an Texten und Notenmaterialien, Ergebnisse von Recherchen, Mindmaps, Protokolle; ggf. Hausaufgaben);**
- **Heftführung/ Dokumentationen (Vollständigkeit, Ordnung, Übersichtlichkeit);**
- **Kurze schriftliche Übungen (1 bis 2 pro Halbjahr);**
- **Musikpraktische Realisationen (Singen, Instrumentalspiel etc.; Fokus auf dem Engagement/ Bemühen und der Entwicklung der Darstellungsleistung);**
- **Speziell bei den Bläserklassen: Fortschritte in der Beherrschung des Instrumentes (Entwicklung der Spielfertigkeit), Einbringen des eigenen instrumentalen Beitrages in den Gesamtklang (Zusammenspiel).**

Im Schuljahr 2020/21 erstreckt sich die Leistungsbewertung auch auf die im Distanzunterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Schülerinnen und Schüler. Die im Distanzunterricht erbrachten Leistungen werden also in der Regel in die Bewertung der sonstigen Leistungen im Unterricht einbezogen.

Der Bewertungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“ erfasst die Qualität, die Quantität und die Kontinuität der mündlichen, schriftlichen und ggf. musikpraktischen Beiträge im unterrichtlichen Zusammenhang. Für die Bewertung sind sowohl Inhalts- als auch Darstellungsleistungen zu berücksichtigen. Mündliche Leistungen werden dabei in einem kontinuierlichen Prozess vor allem durch Beobachtung festgestellt. Die Ergebnisse der schriftlichen Überprüfungen haben dabei keine bevorzugte Stellung innerhalb der Notengebung.

Klausuren und Sonstige Mitarbeit werden in der Sekundarstufe II im Verhältnis 50 zu 50 gewichtet. Im Schuljahr 2020/21 werden die Beurteilungsbereiche „Schriftliche Arbeiten“ und „Sonstige Leistungen im Unterricht“ bei der Leistungsbewertung in der Sekundarstufe angemessen berücksichtigt. Hieraus folgt, dass der Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“ im Falle von Klausuren bei der Feststellung des Leistungsstandes entsprechend stärker zu berücksichtigen ist, wenn die Anzahl der vorgesehenen Klausuren verringert wurde. Werden keine Klausuren geschrieben, beruht die Gesamtnote ausschließlich auf den Leistungen aus dem Bereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“.